

lieber Bestimmungen ergibt. Das gilt z. B. hinsichtlich des § 6 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273). Die Einweisung ist notwendigerweise mit der Offenbarung der Diagnose, mit der Bekanntgabe der Tatsachen, die dem Arzt in seiner, beruflichen Tätigkeit anvertraut und bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung grundsätzlich ein persönliches Interesse des Patienten bestehen wird, verbunden.

Amtliche Gutachtertätigkeit begründet gegenüber dem zu Beurteilenden kein Vertrauensverhältnis nach § 136. Die Offenbarung solcher Tatsachen gegenüber den staatlichen Organen und beauftragenden Einrichtungen ist Inhalt der Begutachtung (§ 40 Abs. 1 StPO).

6. Der Schweigepflicht der nach § 136 Verpflichteten entspricht das Recht, im Strafverfahren als Zeuge die Aussage über solche Tatsachen zu verweigern, die ihnen bei der Ausübung ihres Berufes oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder bekannt gewor-

den sind. Vom Recht der Aussageverweigerung bestehen zwei **Ausnahmen**: Der Verpflichtete darf die Aussage nicht verweigern, wenn er von ~~der~~ Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit (§ 27 Abs. 2 StPO) oder wenn er nach dem Strafgesetz zur Anzeige verpflichtet ist (§27 Abs. 1 StPO).

Die Pflicht zur Meldung bestimmter Tatsachen (z. B. gegenüber Dienststellen des Gesundheitswesens) ist nicht identisch mit der Pflicht zur Aussage vor den Rechtspflegeorganen. Während § 136 die Offenbarung des Berufsgeheimnisses zuläßt, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wird das Aussageverweigerungsrecht nach § 27 Abs. 1 StPO nur insoweit eingeschränkt, als nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist bzw. Befreiung von der Verschwiegenheit erteilt wurde. Daraus ergibt sich, daß z. B. der Arzt über die aus medizinischen Erwägungen meldepflichtigen Tatsachen im Strafverfahren die Aussage zu verweigern hat, wenn der Berechtigte ihn nicht von der Schweigepflicht befreit hat.

§137

Beleidigung

Eine Beleidigung begeht, wer die persönliche Würde eines Menschen durch Beschimpfungen, Tätlichkeiten, unsittliche Belästigungen oder andere Handlungen grob mißachtet oder das Andenken eines Verstorbenen grob verletzt.

1. Dieser Tatbestand erfaßt Handlungen, die eine grobe Mißachtung der persönlichen Würde eines Menschen oder eine grobe Verletzung des Andenkens eines Verstorbenen darstellen.²

2. Die praktisch bedeutsamsten Formen, wie Beschimpfungen, Tätlichkeiten und unsittliche Belästigungen, sind beispielhaft aufgezählt. Auch die Verbreitung der Wahrheit entsprechender Behauptungen kann eine Beleidigung darstellen, wenn damit das Ziel verfolgt wird, die persönliche Würde eines Menschen grob zu mißachten (OG-Urteil vom 10. 3. 1970/3 Zst 1/70). Nicht jede Unhöflichkeit, Unkorrektheit, Takt-

losigkeit oder unsachliche Redewendung ist eine Beleidigung.

Die Verletzung der persönlichen Würde muß eine gewisse Schwere besitzen, um eine Verfehlung oder Straftat zu sein. (Zur Abgrenzung zwischen Verfehlung und Vergehen vgl. Urteil BG Erfurt, NJ 1979/5, S. 235).

3. Kritische Äußerungen in Versammlungen bzw. in der Presse in Wahrnehmung des Rechts der Mitverantwortung für die Lenkung und Leitung staatlicher und gesellschaftlicher Angelegenheiten und zur Erziehung anderer Bürger, sachlich und korrekt durchgeführte Kontrollen und derglei-